



Vorlage an den Landrat

betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)

vom 9. April 2002

1. Ausgangslage

Das heutige Einführungsgesetz zum Obligationenrecht regelt unter anderem Organisation und Verfahren der freiwilligen öffentlichen Versteigerung (Gantwesen, §§ 1a bis 1h EG OR). Von einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung wird gesprochen, wenn diese öffentlich ausgekündigt wurde und jedermann ein freies Bietrecht zusteht. Bei den Zwangsversteigerungen im Rahmen des Schuldbetriebs- und Konkursrechts fehlt es am Kriterium der Freiwilligkeit und bei den Privatversteigerungen fehlt es am Kriterium der Öffentlichkeit.

Zuständig zur Besorgung dieser freiwilligen öffentlichen Versteigerungen sind die Gemeinden, welche dafür eine Gantbeamtung (Gantmeister, Stellvertreter, Gantschreiber) auf eine Amtszeit von 4 Jahren zu wählen haben. Die kommunale Gantbeamtung ist verpflichtet, einerseits die Liegenschaftsversteigerungen und andererseits gewisse im Gesetz ausdrücklich aufgezählte Fahrnisversteigerungen (z.B. Fundgegenstände, Fahrnisganten der Gemeinde wie Holz, Gras, Obst etc.) durchzuführen.

Die aus dem Jahre 1911 stammende Organisation des kommunalen Gantwesens ist heute nicht mehr zeitgemäss. Bei der Versteigerung der Fundgegenstände geht es vor allem um die Verwertung der gestohlenen und von der Polizei in Gewahrsam genommenen Velos, die zweimal pro Jahr stattfindet. Von Gesetzes wegen wären die am Fundort zuständigen Gemeinden zur Durchführung dieser Versteigerung zuständig. In der Praxis wurde aber aufgrund eines Regierungsratsentscheides die Bezirksschreiberei Liestal zur Durchführung der Veloganten verpflichtet. Die übrigen Fahrnisganten der Gemeinden haben, mit Ausnahme der Holzganten im oberen Baselbiet, keine grosse praktische Bedeutung. Bei den kommunalen Liegenschaftsversteigerungen kommt es in der Praxis vor, dass die zuständige Gemeinde entweder (noch) keine Gantbeamtung gewählt hat oder infolge fehlender Fachleute eine Person der Bezirksschreiberei als Gantbeamten wählt oder das ganze Gantgeschäft durch die Bezirksschreiberei intensiv betreuen und vorbereiten lässt. Dies macht deutlich, dass die

kommunalen Gantbeamten heute vielfach über zu wenig Erfahrung mit der Durchführung der freiwilligen öffentlichen Liegenschaftsversteigerungen verfügen.

2. Ziel der Neuordnung

Das heute von den Gemeinden im Milizsystem oder im Nebenamt durchgeführte Gantwesen ist hinsichtlich der Fahrnisganten zu privatisieren und hinsichtlich der Liegenschaftsganten zu professionalisieren.

Die *freiwilligen öffentlichen Fahrnisversteigerungen* werden bereits nach heutigem Recht nur in den gesetzlich erwähnten Fällen (Fahrnisganten bei Verwaltung von Vormundschaften und bei Erbschaften, Fundgegenständen, Holz etc.) unter Mitwirkung von Amtspersonen durchgeführt. In allen übrigen Fällen (Teppiche, Schmuck, Kunstgegenstände, Vieh etc.) werden sie schon jetzt durch spezialisierte Auktionshäuser durchgeführt. Diese Firmen verfügen über eine entsprechende Sachkunde, die in der Regel auch zu besseren Verwertungsergebnissen führt. Es ist deshalb sachgerecht, alle freiwilligen öffentlichen Fahrnisversteigerungen nicht mehr den staatlichen Versteigerungsbehörden zu übertragen, sondern diese den *privaten Auktionsfirmen* zu überlassen. Zum Schutz des Publikums braucht aber der private Versteigerer für die Durchführung freiwilliger öffentlicher Fahrnisversteigerung einer Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

Wie die Vernehmlassung gezeigt hat, entspricht es einem Bedürfnis, dass die Gemeinden die *traditionellen Holzganten* weiterhin im bisherigen Rahmen durchführen können.

Die *freiwilligen öffentlichen Grundstückversteigerungen* sollen aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Synergie durch die *Bezirksschreibereien* durchgeführt werden. Diese verfügen als Betreibungs- und Konkursämter über grosse Erfahrung im Versteigerungswesen nach SchKG und müssen als Grundbuchämter die aufgrund des Versteigerungszuschlags erfolgten Handänderungen im Grundbuch nachführen.

Ausserhalb der Bestimmungen über das Gantwesen, die inhaltlich geändert wurden, wurde der ganze Gesetzesentwurf redaktionell überarbeitet, die Bestimmungen neu nummeriert und wo nötig in einzelnen Punkten auch an geänderte Umstände angepasst (z.B. hinsichtlich der ortsüblichen Kündigungstermine und hinsichtlich Erlass der Normalarbeitsverträge).

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Ueberblick

Gesamthaft kann festgehalten werden, dass der Vernehmlassungsentwurf auf eine breite Zustimmung gestossen ist. Die Professionalisierung des Gantwesens durch Privatisierung der Fahrnisversteigerungen und Uebertragung der Grundstückversteigerungen auf die Bezirksschreibereien wurde als sinnvoll und zweckmässige Lösung erachtet. Hinsichtlich der Holzganten wurde aus traditionellen Gründen mehrheitlich die Beibehaltung der heutigen Gemeindekompetenz gefordert.

3.2 Gemeindeverband und Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** begrüsst es grundsätzlich, dass die Fahrnisversteigerungen spezialisierten Privaten zu überlassen. Jedoch sollen die Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit haben, die Fahrnisganten der Gemeinden (Holz) ohne Bewilligung durchzuführen. Die Grundstückversteigerungen sollen ebenfalls grundsätzlich den Bezirksschreibereien übertragen werden, doch sollen auch hier spezialisierte Private diese durchführen können. Unterstützt werde auch die Aufhebung der beschränkten Klagbarkeit von Forderungen aus Kleinvertrieb geistiger Getränke und für Wirtshauszeche.

26 Gemeinden schlossen sich **ausdrücklich der Stellungnahme des Gemeindeverbandes** an. Gemäss Generalversammlungsbeschluss des Gemeindeverbandes vom 15. März 2001 schliessen sich diejenigen Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme abgegeben haben, stillschweigend der Vernehmlassung des Gemeindeverbandes an. Demzufolge stimmen die restlichen **41 Gemeinden stillschweigend** ebenfalls dieser **Vernehmlassung des Gemeindeverbandes** zu.

9 Gemeinden begrüssen den Vernehmlassungsentwurf vollumfänglich, 8 Gemeinden wollen, dass die bisherige Zuständigkeit der Gemeinden für Fahrnisversteigerungen (Holz etc.) hinsichtlich der Holzganten bleiben soll. 1 Gemeinde will die Fahrnisganten als kommunale Angelegenheit belassen und auch bei den Liegenschaftsversteigerungen neben den Bezirksschreibereien private Versteigerer zulassen. 1 Gemeinde verzichtet auf eine Stellungnahme.

3.3 Politische Parteien

Die **CVP** ist mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden. Was die Holzganten angehe, so sollen aber die Gemeinden weiterhin frei sein, diese durchzuführen, ohne dass sie beim Kanton ein Bewilligungsgesuch stellen müssen.

Die **FDP** ist der Meinung, dass das aus dem Jahre 1911 stammende kommunale Gantwesen überholt sei. Liegenschaftsganten seien den Bezirksschreibereien zu übertragen und Fahrnisganten zu privatisieren, wobei aber die traditionellen Holzganten im bisherigem Umfang weitergeführt werden sollen. Zugestimmt werde auch der Aufhebung der Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertrieb geistiger Getränke und für Wirthauszeche.

Die **Jungfreisinnigen Baselland** begrüßen sowohl die Privatisierung der Fahrnisversteigerungen als auch die Professionalisierung der Liegenschaftsversteigerungen, die von den Bezirksschreibereien, die zwingend in das Handänderungsverfahren involviert sind, kompetent durchgeführt würden.

3.4 Verbände

Der **Basler Volkswirtschaftsbund** meint, dass die Privatisierung der Fahrnisversteigerungen zu begrüßen sei. Die Abwicklung der Grundstückversteigerungen durch die Bezirksschreibereien sei sinnvoll, weil deren Erfahrung und Kompetenz im Grundstücksbereich genutzt werde und somit Synergien geschaffen würden.

Der **Gewerkschaftsbund Baselland** teilt sein Einverständnis zur Vorlage mit und stellt keine ergänzenden Anträge.

Die **Handelskammer beider Basel** findet die Uebertragung der Fahrnisversteigerungen an private Auktionsfirmen und die Verlagerung der Liegenschaftsversteigerungen auf die Bezirksschreibereien ebenfalls richtig.

3.5 Direktionen und Gerichte

Die Bau- und Umweltschutzdirektion, die Erziehungs- und Kulturdirektion und die Finanz- und Kirchendirektion waren vorbehaltlos mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion stimmte der Vorlage ebenfalls zu und wünschte hinsichtlich der Kündigungstermine und der Normalarbeitsverträge Präzisierungen, die übernommen werden konnten.

Das Obergericht teilte schriftlich mit, dass es auf eine Vernehmlassung verzichte.

3.6 Bundesamt für Justiz

Das Bundesamt für Justiz teilte im Sinne eines Vorprüfungsberichts sein grundsätzliches Einverständnis mit und bemerkte zusätzlich, dass die bisherige Kompetenz des Gemeinderates

zur Bewilligung der Versteigerung von Fundgegenständen (§ 12 EG ZGB) ebenfalls geändert werden müsse.

4. Verhältnis zum Regierungsprogramm

Nach dem Regierungsprogramm und Finanzplan 1999-2003 ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass neue Gesetze klar und einfach verfasst sein sollen und dass bestehende Erlasse systematisch auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit überprüft werden sollen.

Im Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2001 wird die Überprüfung der Gesetzgebung auf ihre Notwendigkeit und Aktualität thematisiert und es ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgesehen.

Die vorliegende Revision wurde anhand des für die Gesetzesüberprüfung entwickelten Kriterienkatalogs erarbeitet.

5. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 236 Obligationenrecht (OR) dürfen die Kantone in den Schranken der Bundesgesetzgebung weitere Vorschriften über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen aufstellen. Dabei geht es namentlich um Bestimmungen über Versteigerungsbehörden, Versteigerungsbedingungen, Versteigerungsort, Versteigerungszeit, Versteigerungsverfahren und Protokollierungsvorschriften.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für die Grundstückversteigerungen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Sollten bei den Bezirksschreibereien aufgrund dieser freiwilligen öffentlichen Grundstücksversteigerungen die Geschäfte erheblich zunehmen, so müssten allfällige Personalaufstockungen aus den entsprechenden Gebühreneinnahmen finanziert werden.

7. Erläuterungen des Entwurfs im Einzelnen

§ 1 Fahrnisversteigerung, Bewilligung

Alle freiwilligen öffentlichen Fahrnisversteigerungen sollen nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung von Versteigerungsbehörden durchgeführt werden, sondern den privaten Auktionsfirmen überlassen bleiben.

Entsprechend der bisherigen Gesetzgebung über das Wandergewerbe sollen diese Firmen nun für jede freiwillige öffentliche Fahrnisversteigerung eine Bewilligung der Justiz-, Polizei-

und Militärdirektion (Pass- und Patentbüro) einholen. Ein Verzicht auf das Bewilligungserfordernis wäre nicht erwünscht. Es bestünde sonst die Gefahr der Gesetzesumgehung, wenn dieser Bereich des mobilen Warenverkaufs als einziger von der Bewilligungspflicht ausgenommen würde. Damit wäre die Versuchung gross, die Verkaufstätigkeit als freiwillige öffentliche Fahrnisversteigerung zu definieren und damit die Bewilligungspflicht zu umgehen. Andererseits soll die Bewilligungspflicht auch hier einen gewissen Mindestschutz des Publikums gewähren. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Veranstalter in persönlicher und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die ordnungsgemässe Durchführung der Fahrnisversteigerung bietet.

§ 2 Fahrnisversteigerung, Strafbarkeit

Zum Schutz des Publikums sollen die Veranstalter, welche Versteigerungen ohne Bewilligungen durchführen, mit einer Busse bestraft werden können.

§ 3 Fundversteigerung

Nach der heutigen Regelung (§ 12 EG ZGB) war der Gemeinderat zuständig, um nach Art. 721 Absatz 2 ZGB die öffentliche Versteigerung einer Fundsache zu bewilligen. Diese Kompetenz soll nun neu auf die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übergehen, welche die Durchführung der Fahrnisganten zu bewilligen hat. In der Schlussbestimmungen dieses Gesetzes ist deshalb auch § 12 EG ZGB in dieser Beziehung aufzuheben.

§ 4 Holzversteigerung

Da namentlich im oberen Baselbiet die Gemeinden das Brennholz und teilweise auch Weihnachtsbäume versteigern und dies ein kultureller Anlass darstellt, sollen diese Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben, die Holzganten von Gesetzes wegen, also wie bisher ohne Bewilligung durchzuführen. Die Gemeinden des unteren Baselbiets, die diesen Brauch nicht kennen, müssen von der Versteigerungsmöglichkeit nicht Gebrauch machen, sondern können das Holz nach wie vor freihändig verkaufen.

§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit

Neu sollen die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken gemäss Art. 655 Abs. 2 ZGB nicht mehr durch die kommunale Gantbeamtung, sondern durch die Bezirksschreiberei am Ort der gelegenen Sache durchgeführt werden. Dadurch wird das reiche Erfahrungswissen der Bezirksschreibereien im Versteigerungs- und Grundstückwesen für diesen Bereich nutzbar gemacht. Diese Synergien kommen auch bei der grundbuchlichen Nachführung zum tragen, was im Interesse der Sache ist. Würde man in diesem Bereich auch private Auktionsfirmen zuzulassen, müssten die Versteigerungsgeschäfte grundbuchlich vorgeprüft werden, womit keine Synergien erzielt werden könnten.

§ 6 Aufgaben der Bezirksschreiberei bei der Grundstückversteigerung

Die Bestimmung, die inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht (§ 1c EG OR) entspricht, nennt die einzelnen Aufgaben der Versteigerungsbehörde.

§ 7 Bekanntgabe der Grundstückversteigerung

Übernimmt die Bestimmung des geltenden Rechts (§ 1d EG OR), wobei die heutige Frist von 8 Tagen auf 30 Tage erhöht wurde.

§ 8 Grundstückversteigerungsverfahren

Stellt minimale Bestimmungen für das Versteigerungsverfahren auf (Absätze 1 und 2).

Das Verbot für das Personal der Bezirksschreibereien, an Grundstückversteigerungen zu bieten (Insiderverbot), das für die Zwangsvollstreckungsversteigerungen von Bundesrechts wegen (Art. 11 SchKG) gilt, soll für den Bereich der freiwilligen öffentlichen Grundstückversteigerungen ebenfalls ausdrücklich statuiert werden (Absatz 3).

§ 9 Grundstückversteigerungsprotokoll

Regelt die Einzelheiten des Versteigerungsprotokolls (vgl. §§ 1g,h EG OR). Der antiquierte Ausdruck 'Gantrotel' des geltenden Rechts wird nicht übernommen.

§ 10 Schenkungsauflagen

Übernimmt das geltende Recht (§ 1i EG OR).

§ 11 Miete, ortsübliche Kündigungstermine

Nach dem geltenden § 2 EG OR werden 31. März, 30. Juni und 30. September als ortsüblichen Kündigungstermine bezeichnet. In der Praxis und in den standardisierten Mietverträgen sind heute aber die Kündigungen per Monatsende, ausgenommen Dezember, die Regel. Deshalb soll nun auch im Gesetz die neue Ortsüblichkeit und somit die monatliche Kündigungsmöglichkeit festgeschrieben werden.

§ 12 Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

Diese Bestimmung bezüglich Ehe- und Partnerschaftsvermittlung entspricht § 1 Dekret zum ZGB.

§ 13 Normalarbeitsverträge, Zuständigkeit zum Erlass

Der heutige § 3 EG OR hält fest, dass der Regierungsrat für den Erlass von Normalarbeitsverträgen gemäss Art. 359 OR zuständig ist. Als rechtliche Grundlage im Bundesrecht ist nun Art. 360a OR massgebend, der im Gefolge der bilateralen Verträge mit der Europäischen

Union über den freien Personenverkehr geändert wurde. Deshalb ist § 13 redaktionell anzupassen.

§ 14 Ausgabe von Wertpapieren

Übernimmt das geltende Recht (§ 3a EG OR).

§ 15 Bürgschaft, zuständiger Richter

Übernimmt das geltende Recht (§ 4 EG OR).

§ 16 Handelsregister

Übernimmt die geltende Regelung (§§ 8, 9 EG OR).

§ 17 Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister

Übernimmt das geltende Recht (§ 8a EG OR) mit der Präzisierung, dass die Handelsregistereintragungen nicht nur im Amtsblatt, sondern auch auf andere angemessene Art (z.B. Internet) veröffentlicht werden können.

§ 18 Gebühren

Diese Bestimmung liefert die Rechtsgrundlage für den Gebührentarif im Bereich des OR und EG OR.

8. Nichtübernahme folgender Bestimmungen des geltenden EG OR

Folgende Bestimmungen des geltenden EG OR werden nicht mehr in das neue Gesetz übernommen, weil sie nicht mehr zeitgemäss oder aufgrund des geänderten Bundesrechts überholt sind.

§ 1 EG OR: Klagbarkeit von Forderungen aus Kleinvertrieb geistiger Getränke und für Wirtshauszeche

Nach dem geltenden § 1 EG OR wurde die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertrieb geistiger Getränke und für Wirtszeche auf Fr. 50.— beschränkt. Der sozialpolitische Zweck dieser Bestimmung (d.h. beschränkten Klagbarkeit) sollte Wirtsleute und Kleinhändler davon abhalten, alkoholische Getränke auf Kredit und damit im Übermass abzugeben. Da dieser Vorschrift in der Praxis aber keine Bedeutung zukommt, wurde sie nicht übernommen. Dies hat zur Folge, dass nun die Forderungen aus dem Kleinvertrieb geistiger Getränke und für Wirtschaftszeche von Bundes wegen uneingeschränkt der Zwangsvollstreckung (Betreibung, Klage) unterliegen.

§ 5 EG OR: Abberufung von Liquidatoren, zuständiger Richter

Gemäss Artikel 583 Absatz 2, Artikel 619, Artikel 741 Absatz 2, Artikel 823 und Artikel 913 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) kann der Richter auf Antrag Liquidatoren von Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft ernennen oder abberufen. Seit 1. Juli 1995 ist der neu geschaffene § 6 Ziffer 16a ZPO in Kraft. Gemäss dieser Bestimmung sind die Bezirksgerichtspräsidien zuständig für die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Auflösung der genannten Gesellschaftsformen sowie bei der einfachen Gesellschaft. Die vorliegende identische Regelung ist somit überflüssig geworden.

§ 6 EG OR: Aktiengesellschaft, Depositenstelle

Bei der Bargründung einer Aktiengesellschaft überprüft der Notar, ob das Anfangskapital von mindestens Fr. 100'000.-- tatsächlich vorhanden ist. Die Gründer können diesen Nachweis erbringen, indem sie das Kapital in Bargeld vorlegen oder durch Beibringung einer Bestätigung einer Bank, dass auf einem Sperrkonto der entsprechende Betrag zu Gunsten der in Gründung befindlichen Gesellschaft hinterlegt ist. Nach Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister wird der Betrag von der Bank freigegeben. Gemäss Artikel 633 Absatz 3 altOR waren nur bestimmte Banken berechtigt, als Depositenstelle im genannten Sinne tätig zu sein. Die Kantone hatten die berechtigten Institute zu bezeichnen. Gestützt auf Artikel 633 Absatz 3 altOR wurde in § 6 Absatz 2 EG OR dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt, neben der Basellandschaftlichen Kantonalbank weiteren Geldinstituten die Möglichkeit zu geben, als Depositenstelle im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts tätig zu sein. Am 1. Juli 1992 trat das neue Aktienrecht in Kraft. Dieses sieht in Artikel 633 Absatz 1 OR vor, dass jedes dem Bankengesetz unterstellte Institut berechtigt ist, die Funktion einer Depositenstelle zu übernehmen. Kantonale Bestimmungen, welche diesen Kreis einschränken, wurden somit bundesrechtswidrig. Die vorliegende Bestimmung ist somit ersatzlos aufzuheben.

§ 7 EG OR: Aktiengesellschaft, vorzeitige Vermögensverteilung

Nach Artikel 745 altOR konnte schon kurz nach Erstellung der Liquidationseröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft beim Richter ein Gesuch um vorzeitige Verteilung gestellt werden. Dieses Gesuch wurde bewilligt, wenn nach den Umständen eine Gefahr für die Gläubiger ausgeschlossen erschien. Das revidierte Aktienrecht sieht in Artikel 745 OR keine richterliche Kompetenzen mehr vor. Gemäss Artikel 745 Absatz 3 OR kann eine vorzeitige Verteilung frühestens nach drei Monaten seit Publikation des dritten Schuldenrufs erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet sind. Die vorliegende Bestimmung ist somit infolge Gegenstandslosigkeit aufzuheben.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen

Liestal, 9. April 2002

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Schmid

der Landschreiber: Mundschin

Beilage Gesetzesentwurf